

Einrichtungsordnung der Professional School der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat am 20.09.2017, veröffentlicht am 14.11.2017

Präambel

Die Einrichtungsordnung der Professional School bildet den formalen Rahmen für die Einrichtung einer Zentralen Einrichtung für wissenschaftliche Weiterbildung und definiert deren Ziele und Aufgaben. Die Einrichtungsordnung erfüllt somit auch die gesetzgeberische Pflicht als Grundlage für die Einrichtung der Professional School.

§1 Ziele, Organisationsform

Die Professional School ist die Zentrale Einheit für Weiterbildung der Hochschule Osnabrück. Sie unterstützt und trägt die Weiterbildungsideen und Initiativen von Fakultäten, dem Institut für Musik und Hochschulmitgliedern. Die Professional School positioniert sich als Servicedienstleister insbesondere für Lehrende, um diesen administrative und organisatorische Aufgaben, die in Verbindung mit den Angebot von wissenschaftlicher Weiterbildung entstehen, abzunehmen. Weitere zentrale Funktion der Professional School ist die Übernahme des finanziellen Risikos bei Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung, um die Fakultäten und das Institut für Musik zu entlasten.

Die Professional School wird zur Erfüllung der Aufgaben aus § 3 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eingerichtet. Die Professional School wird als fakultätsübergreifende Einrichtung der Hochschule Osnabrück nach § 36 Abs. 2 Satz 1 NHG geführt.

§2 Gemeinnützigkeit

Die PSO wird in Form eines Betriebs gewerblicher Art gemäß § 4 Abs. 1 KStG geführt und ist gemäß ihrer Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art vom 02.12.2015 gemeinnützig. Der Betrieb gewerblicher Art Professional School verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Professional School sind insbesondere:

- Wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung bei gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengängen(Dienstleistungsfunktion), soweit dies mit der jeweiligen Fakultät bzw. dem Institut für Musik einvernehmlich beschlossen wurde.
- Wirtschaftliche, organisatorische und akademische Verantwortung bei gebühren- bzw. entgeltfinanzierten Lehrgängen. Die akademische Verantwortung für Lehrgänge obliegt der wissenschaftlichen Leitung der Professional School.

- Vorfinanzierung von neuen Weiterbildungsmaßnahmen und Übernahme des finanziellen Risikos für die Fakultäten und das Institut für Musik.
- Unterstützung, Koordination und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen des Bereiches Personalentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Osnabrück.
- Planung, Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Weiterbildungseinrichtungen und Berufsverbänden.
- Aufbau, Ausbau und Pflege von Kontakten zu anderen Transferstellen sowie Drittmittelgebern.
- Darstellung von Einrichtungen und Projekten der Hochschule im Rahmen von Fachkongressen, Messen und anderen Events.

§4 Binnenstruktur

Die Leitung der Professional School besteht aus einer wissenschaftlichen Leitung und einer kaufmännischen Leitung. Die wissenschaftliche Leitung der Professional School hat die akademische Verantwortung für Lehrgänge inne und entscheidet über die Durchführung von Lehrgängen. Die wissenschaftliche Leitung wirkt insbesondere hinsichtlich der fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Fragestellungen in der Programmearbeitung der Weiterbildung, für die Konzipierung von regelmäßigen Angeboten und für die Abstimmung und Konzeption von besonderen Formaten und Maßnahmen der Qualifizierung unter Einschluss von Aspekten der Zertifikate und Kreditierung nach ECTS mit.

Die kaufmännische Leitung verantwortet die Abwicklung aller betriebswirtschaftlichen Aufgaben und fungiert als zentraler Ansprechpartner für interne und externe Kunden. Der kaufmännischen Leitung obliegt die Verantwortung für das Personal der Professional School und die Verantwortung für die Finanzmittel.

§5 Budget

Die PSO ist nach einer Einführungsphase darauf ausgerichtet, sich aus den Einnahmen und Zuwendungen kostendeckend zu finanzieren. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 7 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art bleiben unberührt.

§6 In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.